

Tarif

für die Schifffahrtabgaben auf dem kanalisiertem Main von Aschaffenburg (alter Handelshafen) bis zur Mündung.

Es sind — auch bei offenen Wehren — zu zahlen:

I. von den in Schiffen beförderten Gütern für jede Gewichtstonne zu 1000 kg und jedes zurückgelegte km

| | | |
|----------------------------|------|-------|
| in Güterklasse I | 1 | RPfg. |
| „ „ II | 0,9 | „ |
| „ „ III | 0,7 | „ |
| „ „ IV | 0,5 | „ |
| „ „ V | 0,35 | „ |
| „ „ VI | 0,3 | „ |

in Ausnahmeklasse VI a bis auf weiteres 0,2 „

Anmerkung: Zur Ausnahmeklasse VI a gehören: Basalt-schotter, Basaltspitt, Bimssand, Erde, Kies, Lehm, Sand, Schlamm, Schlick, Eisenoxyd, Erze und zur Verhüttung bestimmte Rückstände, Schrott und Kalidüngesalze;

II. von anderen, nicht der Güter- oder Personenbeförderung dienenden Schwimmkörpern (Bootshäusern, Badeanstalten, Baggern, Fährschiffen usw., nicht aber von Schleppern und Kettendampfern) für jede durchfahrene Schleuse eine Abgabe von 5 RM.;

III. von gewerbsmäßig betriebenen Schiffen mit eigener Treibkraft, die nur Personen oder Personen und Güter befördern und hierfür eingerichtet sind, sofern mindestens 5 Fahrgäste befördert werden, neben der Abgabe nach Abschnitt I je t Tragfähigkeit und jedes zurückgelegte km der Satz der Güterklasse III;

IV. von Kleinfahrzeugen, soweit nicht Kahnschleusen benutzt werden